



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Leistungen an Luftfahrtunternehmen

MWST-Branchen-Info 11 Luftverkehr

Hinweis:

Erster Entwurf vom 06.07.2021 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/11/7>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/11/8>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/11/8-8.1>

[Abkürzungen und Akronyme](#)

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Branchen-Info 11 Luftverkehr

7 Verschiedene Leistungen an Luftfahrtunternehmen

Bodenabfertigung / Ground Handling

Luftfahrtunternehmen beziehen auf Flughäfen Leistungen der Bodenabfertigung (Ground Handling-Leistungen). Diese Leistungen ermöglichen den Abschluss der erbrachten und die Vorbereitung der nächsten Beförderungsleistung. Üblicherweise schliessen Luftfahrtunternehmen mit einem einzelnen auf dem Flughafen tätigen Leistungserbringer einen Vertrag ab, in dem festgelegt wird, welche Leistungen er zu erbringen hat.

Dazu gehören namentlich (vgl. zum Gesamten das Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft):

- Fluggastabfertigung, wie Leistungen rund um das Check-in der Passagiere für die Airline;
- Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen / Entladen der Flugzeuge;
- Gepäckabfertigung, wie Transportieren / Sortieren der Gepäckstücke;
- Reinigung sowie die Energie- und Klimaversorgung des Luftfahrzeugs;
- Vorfelddienste;
- Betanken des Luftfahrzeugs, Catering ein- und ausladen;
- De-icing, Parkieren und Einweisen, Flugzeug-Towing;
- Bewilligungen einholen;
- Passagiere betreuen / versorgen;
- Flugplanung;
- Besondere Überprüfungen (z. B. Dokumente, Erfüllen der Erfordernisse für Flüge usw.);
- Aufbereitung von Flugdaten (welche für Passagiere ersichtlich sind wie «Gate», «Check-in-Schalter», «Verspätung» usw.);
- Kommunikation;
- Flugbetriebs- und Besatzungsdienste.

Werden mehrere solcher Komponenten der Bodenabfertigung gemeinsam angeboten, d. h. als Einheit aus sachlich, zeitlich und wirtschaftlich untrennbar verbundenen Leistungen, so liegt eine Gesamtleistung vor (Art. 19 Abs. 3 MWSTG). Kerngehalt dieser Gesamtleistung ist die Nachbereitung des Flugzeugs nach der Landung und dessen Vorbereitung für den nächsten Flug.

Eine derartige Gesamtleistung gilt als Bodenabfertigungsdienstleistung, die zum Normalsatz steuerbar ist. Sie umfasst sämtliche durch den Bodenabfertigungsdienstleister selber erbrachten und von Dritten bezogenen Leistungen, die er für das Luftfahrtunternehmen erbringt und in Rechnung stellt. Demgegenüber stellen Verträge, mit welchen das Luftfahrtunternehmen den Bodenabfertiger oder andere Leistungserbringer beauftragt, ihm bloss einzelne Leistungen (z. B. Treibstoff oder Check-in) zu erbringen, keine Bodenabfertigungsdienstleistungen, sondern Einzelleistungen dar.

Als Ort der Bodenabfertigungsdienstleistung gilt der Ort, an dem das Luftfahrtunternehmen den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Bodenabfertigungsdienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Bodenabfertigungsdienstleistungen an Luftfahrtunternehmen, die als Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG qualifiziert sind, können von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).

Bezieht ein im Inland ansässiges Luftfahrtunternehmen, das nicht im VERZ aufgeführt ist, die Bodenabfertigungsdienstleistung von im Ausland ansässigen Unternehmen, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, hat es für diese Dienstleistung die Bezugsteuer zu entrichten (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, anwendbar ab xx.xx.202x (betreffend zeitliche Wirkung; [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8 Steuerbefreite Leistungen an Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG

8.1 Anwendungsbereich

Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Inland, die im VERZ aufgeführt sind, können nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) bestimmte Leistungen steuerbefreit beziehen.

Die ESTV führt über die von ihr an Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Inland ausgestellten Bestätigungen ein Verzeichnis, welches auf der Website der ESTV abrufbar ist.

Im Gesuch um Aufnahme ins VERZ muss das im Inland ansässige Luftfahrtunternehmen belegen können, dass es gewerbsmässig Luftfahrt betreibt und dass seine Beförderungsumsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen.

Ausländische Luftfahrtunternehmen, die nachgewiesenermassen gewerbsmässigen Luftverkehr betreiben ~~und deren Umsätze aus internationalen Flügen überwiegen~~, können ebenfalls gestützt auf [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) einzelne Leistungen von der Steuer befreit beziehen. Die daran geknüpfte Voraussetzung ist, dass das Luftfahrtunternehmen ein auf das Unternehmen ausgestelltes, im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültiges AOC der Luftfahrtbehörde des Sitzstaates vorweisen kann und keiner der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt.

Luftfahrtunternehmen, die überwiegend Leistungen in den Bereichen

- Beförderung in Helikoptern, Luftschiffen, Heissluftballons usw.;
- nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG von der Steuer ausgenommene Beförderungen von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln; sowie
- Güterbeförderungen

erbringen, erfüllen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG nicht, selbst wenn sie über ein AOC verfügen.

-

~~Bei Unklarheiten erteilt die ESTV Auskunft über die Qualifizierung eines ausländischen Luftfahrtunternehmens.~~

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, anwendbar ab xx.xx.202x (betreffend zeitliche Wirkung; [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).